GEMEINDE WALLENHORST M.1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"INDUSTRIEGEBIET"

4. ÄNDERUNG

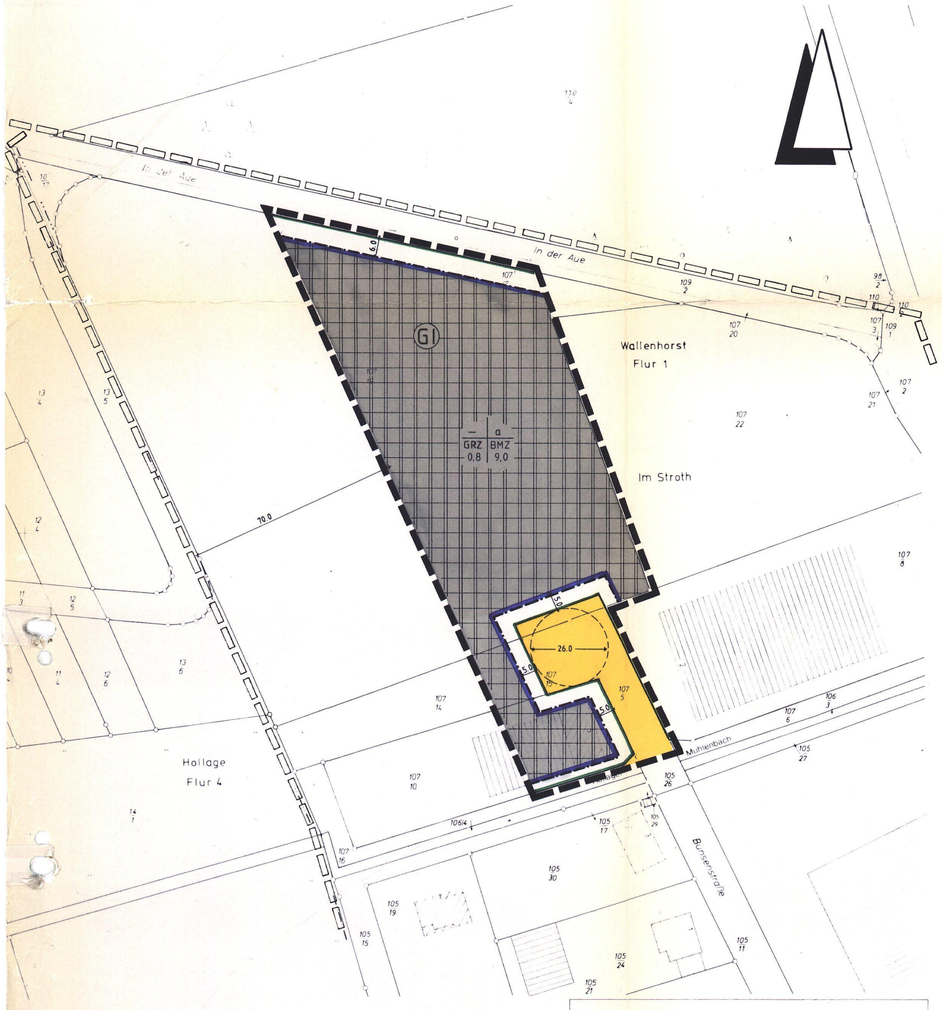

Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Osnabrück

Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Wallenhorst

Kartengrundlage:

Flurkartenwerk 1:1000

Gemarkung Wallenhorst — Flur 1

Erlaubnisvermerk:

Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Wallenhorst erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 29.03.1984 Az.: V 2027/84

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften (DIN 18702) für grundbuchfähige Karten und Pläne verwiesen.

II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI — Industriegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

GRZ	Grundflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
a	abweichende Bauweise, Gebäude mit einer Seitenlänge von über 50,0 m sind zulässig, die Abstände richten sich nach den Abstandsvorschriften der NBauO
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes

HINWEISE

- Grenze der räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11

Die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes treten außer Kraft, soweit sie den Geltungsbereich dieser 4. Änderung betreffen.

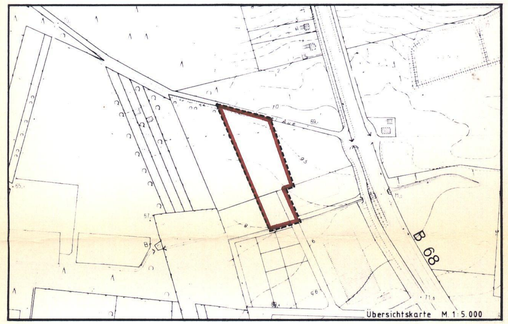

Übersichtskarte M 1:5.000

Präambel u. Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Industriegebiet bestehend aus der Planzeichnung ~~und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen~~ als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 16. 11. 1984

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.3.1984 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 28.3.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 16. 11. 1984

Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom: 29.3.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 26.9.84

Katasteramt — Im Auftrage:

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG Feldkamp Lubenow Witschel

Osnabrück, den 25. 9. 1984

INGENIEURPLANUNG Feldkamp · Lubenow · Witschel Kollegienwall 1 a Tel. (0541) 27899 4500 Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.7.1984 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.7.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.7.1984 bis 30.8.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 16. 11. 1984

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 2.11.19 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 16. 11. 1984

Gemeindedirektor

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt. Die beantragten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Osnabrück, den 07. DEZ. 1984

Genehmigungsbehörde Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Beiakte zu 6 E 23/90

zu BVerwG 4 B 251.92

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"INDUSTRIEGEBIET"

4. ÄNDERUNG

10 20 50 90 — MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST